IMT Nuremberg Archives

H – 3620

International Court of Justice

H3620 - 0002

TC 34 (1)

AUSWÄRTIGES AMT.

Berlin, den 13 Oktober 1937.

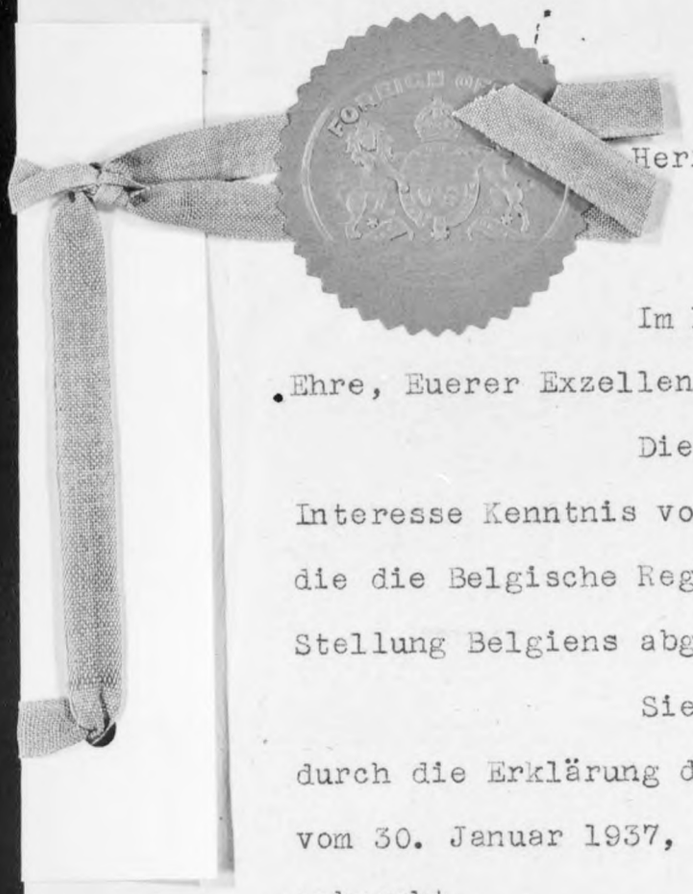

Herr Gesandter!

Im Namen der Deutschen Regierung habe ich die Ehre, Euerer Exzellenz folgendes mitzuteilen.

Die Deutsche Regierung hat mit besonderen Interesse Kenntnis von den öffentlichen Erklärungen genommen, die die Belgische Regierung zur Klärung der internationalen Stellung Belgiens abgegeben hat.

Sie hat ihrerseits wiederholt, insbesondere durch die Erklärung des Deutschen Reichskanzlers in seiner Rede vom 30. Januar 1937, ihre Auffassung in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebracht.

Andererseits hat die Deutsche Regierung Kenntnis genommen von der Erklärung der Königlich Britischen und der Französischen Regierung vom 24 April 1937.

Mit Rücksicht darauf, dass der Abschluss eines zur Ersetzung des Pakts von Locarno bestimmten Vertrags noch geraume Zeit in Anspruch nehmen kann, und in dem Wunsche, die friedlichen Bestrebungen der beiden Länder zu stärken, hält die Deutsche Regierung es für angebracht, ihre Haltung gegenüber Belgien schon jetzt zu präzisieren.

Zu diesem Zweck gibt sie folgende Erklärung ab:

...

Seiner Exzellenz
dem Königlich Belgischen Gesandten
Herrn Vicomte Davignon
BERLIN.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
GB Exhibit 100
Filed Dec 7, 1945

1.) Die Deutsche Regierung hat Akt genommen von der Auffassung, der die Belgische Regierung auf Grund ihrer eigenen Zuständigkeit Ausdruck gegeben hat, nämlich,

a) dass sie in voller Souveränität eine Politik der Unabhängigkeit zu verfolgen gedenkt,

b) dass sie entschlossen ist, die Grenzen Belgiens mit allen ihren Kräften gegen jeden Angriff und jede Invasion zu verteidigen, zu verhindern, dass das belgische Gebiet für einen Angriff gegen einen anderen Staat als Durchmarschland oder als Operationsbasis zu Lande, zur See oder in der Luft benutzt wird, und zu diesem Zwekke die Verteidigung Belgiens in wirksamer Weise zu organisieren.

2.) Die Deutsche Regierung stellt fest, dass die Unverletzlichkeit und die Integrität Belgiens für die Westmächte von gemeinsamem Interesse sind. Sie bestätigt ihren Entschluss, diese Unverletzlichkeit und Integrität unter keinen Umständen zu beeinträchtigen und jederzeit das belgische Gebiet zu respektieren, ausgenommen selbstverständlich in dem Fall, dass Belgien in einem bewaffneten Konflikt, in den Deutschland verwickelt ist, bei einer gegen Deutschland gerichteten militärischen Aktion mitwirken würde.

3.) Die Deutsche Regierung ist bereit, ebenso wie die Königlich Britische und die Französische Regierung, Belgien Beistand zu gewähren, falls es Gegenstand eines Angriffs oder einer Invasion sein sollte.

...

037732

H3620 - 0003

H3620 – 0004

Ich benutze auch diesen Anlass, um Ihnen, Herr Gesandter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Frhr. von NEURATH.

Pour copie conforme:

Bruxelles, le 12 octobre 1945,

Le Directeur,

Jean Billen

MINISTERE DES AFFAIRES ETRANGERES ET DU COMMERCE EXTERIEUR

Vu pour légalisation de la signature de M. Jean Billen, directeur au Ministère des Affaires Etrangères et du Commerce Extérieur à Bruxelles.

Londres, le 15 octobre 1945.

L'Ambassadeur,

E. de Cartier

AMBASSADE DE BELGIQUE - AMBASSADE VAN BELGIE - TE LONDEN - A LONDRES

CERTIFIED AT THE FOREIGN OFFICE FOR LEGALIZATION OF THE FOREGOING SIGNATURE "E. de Cartier"

FOREIGN OFFICE LONDON

25th Oct. 1945.

David Scott

FOR THE SECRETARY OF STATE FOR FOREIGN AFFAIRS.

037733

H-3620

GB 100

TC 34

G. B. EXHIBIT

100
Filed Dec. 7, 1945
[illegible]
[illegible]

TC 34

G. B. EXHIBIT

GB 100

037730

3

H3620 – 0005

H3620-0006

3 pages